

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Schrift und Druckerei
Johannishofstraße 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. H. Kärtner im Rednitz.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Samstags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Werke am Nachmittag bis
zur Nachmittag früh bis 1½ Uhr.
zu den Abenden für Inf. Annahme:
Gero Stumm, Universitätsstr. 22,
seitw. Lösch. Hofstr. 21, part.,
nur bis 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorleben.

Nº 340.

Montag den 6 December.

1875.

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, vom Anfang des Jahres 1876 an die Steuer für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund auf 20 Mark jährlich zu erhöhen.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, fügen wir folgende im Gesetz vom 18. August 1868 enthaltenen, beziehentlich nach § 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§ 1. Die volle Jahresteuer ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind

a. junge Hunde bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gekünt werden,

b. Hunde, welche an andern Orten im Königreich Sachsen gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hier gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuerjahr, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§ 2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres als dem gesetzlichen Normaltag mittels der Haushälter konsignierten Hunde ist bis zum 31. derselben Monat, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Ausschaffung an bei Vermeidung executive Einziehung gegen Quittung und Entlastung der Steuermarke an die Hundesteuererinnahme zu entrichten.

§ 3. Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationsstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterlässt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von Zeit der Ausschaffung an bei der Hundesteuererinnahme zur Versteuerung anzumelden, versetzt in die im § 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, noch in eine Strafe von 60 ™.

§ 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überlässt, nur ein für einen jungen Hund ohne Steuerabzahlung (§ 1. a.) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hund anlegt, sowie Personen, welche vor andern ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund Beifürchtung erwidern, versetzt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§ 5. In gleicher Weise sind ferner Personen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgebung des hierigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in § 1. unter b. gebüte gelegliche Entfernung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert war, ehe er hier gebracht wurde.

Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dasfern sie dieselben hier regelmäßig wohnhaft sind.

§ 6 Wer im Laufe eines Steuerjahrs einen nach § 1 unter a. und b. nicht zu versteuernden Hund anschafft, hat dies binnen 14 Tagen bei einer Ordnungsstrafe von 5 ™ bei unserer Hundesteuererinnahme anzugeben und gegen Erlegung von 25 ™ ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch tierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung oder durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

§ 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dasfern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 ™ Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 ™ zu lösen.

Wer hierbei die erfolgte Versteuerung an einem andern Orte des Königreiches Sachsen nachgewiesen, so hat er hierbei zu beweisen.

Entgegenstehendes Fäll ist ein die Steuer des doppelten Betrag zu deponieren, und es wird hier von bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Reichtums zurückgestattet. Hierbei wird für 1 bis 8 Tage 30 ™, für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 ™ für jeden Monat 1 ™ 50 ™ an antheiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angegangene Woche beziehentlich der angegangene Monat für voll angenommen.

Gasthalter und Logistische haben bei 5 ™ Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

§ 8. Besitzer von Hündinnen, welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Rasse, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 ™ Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuererinnahme anzugeben, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden der beiden ein Steuerzeichen für 25 ™ zu lösen.

§ 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden am Halshunde zu tragen.

Hunde, welche außerhalb der Häuser, Schäfte und sonstigen geschlossenen

Socialitäten ohne gültige Marken am Halshunde getroffen werden, sind vom

Gouvernement auszusagen und die Besitzer sind um 3 ™ zu bestrafen.

Damen 3 Tage können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe

um Steuer, sowie von 50 ™ Fängegeld und 1 ™ für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden,

und solange dieser Frist über sind dieselben zu töten.

Diese Vorschriften leben auch auf solche Hund Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind oder bezüglich welcher die Einmeldefrist noch nicht abgelaufen ist (§ 1 u. § 7).

§ 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird gegen Erlegung von 1 ™ 50 ™ eine andere ausgebändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wiederfindet.

§ 11. Die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 31. December 1869 werden, insofern

so nicht im Vortheile angenommen sind, hiermit außer Geltung gestellt.

Über die Hundesteuer sind vielfach irrite Nachrichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf

folgendes hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob

dieselbe Eigentum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und

wenige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von

der Steuerpflicht befreien. Daher sind Hunde, welche zugelassen sind, welche man auf Probe oder

in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebensoviel bereit die Ausschaffung oder der Verlust eines consignierten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jedes Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Ausschaffung des betreffenden Hundes. Wenn lange Zeit danach ein Hund abgeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt, und deshalb um Entlass der Steuer nachzulegen wird, kann nach Befinden in solcher Entlass bewilligt werden. Über die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Steuererinnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Stämmige Steuerpflichtige haben sich sonstiger gerichtlicher Execution zu gewöhnen, und es ist keineswegs erörterlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde die Steuerzeichen am Halshunde zu tragen, und es wird daher dem Gesetz nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maultorso festgesetzt werden. Hierauf ist die zu Abwendung der Strafe häufig gebrachte Entschuldigung hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maultorso abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wie die Erwartung aus, daß die Haushälter beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausführung der Haushaltsgesorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntnis davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungelegenheiten, wie sie zeitlich nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Haushälter vorschriftsmäßig vor den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Haushältern zu unterzeichnen.

Leipzig, am 26. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Harwig.

Bekanntmachung.

Wegen der räumlichen Lage der vereinigten Freischule haben wir beschlossen, in den Bürgerschulen eine Anzahl Freischüler und dafür in dem Gebäude der Vereinigten Freischule eine Anzahl Schüler unterzubringen, welche den Schulgeldzoll der Bürgerschulen zu entrichten haben. Da nun nächste Ostern die Aufnahme in die 2. Bürgerschule wegen Raummanagements eine nur beschränkte sein kann, so wollen wir gestatten, daß diejenigen Eltern, welche in der Nähe der Vereinigten Freischule wohnen und nächste Ostern sechsjährige, schulpflichtige Kinder einer Bürgerschule zulassen wollen, diese Kinder gegen Zahlung des Bürgerschulgeldes in der Vereinigten Freischule unterbringen, so weit der Raum hier dazu ausreicht. Der Unterricht in der Vereinigten Freischule ist dem in einer Bürgerschule vollständig gleich.

Anmeldungen der Kinder, welche als Zahl- oder Bürgerschüler in die Vereinigte Freischule eintreten sollen, nimmt Herr Director Thomä im Freischulgebäude vom 9. bis 12. December früh von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr entgegen. Lanz- und Impftheim der Kinder ist dabei vorzulegen.

Leipzig, am 2. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Wilsch, Rektor.

Bekanntmachung.

An den hierigen Volksschulen sind nächste Ostern 20 provisorische Bohrstellen zu besetzen, mit denen für Bewerber, welche die Wahlberechtigung besitzen haben, der wöchentlich 26 Unterrichtsstunden ein jährlicher Gehalt von 1500 ™ verbunden ist. Gesucht sind bis zum 24. December d. J. bei uns einspringen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Wilsch, Rektor.

Leipzig, am 27. November 1875.

Dr. Koch. Wilsch, Rektor.

Mittwoch den 16. December d. J. Vormittags 10 Uhr.

Die beiden dem Johannishospitale gehörigen, zwischen der Dresdner Chaussee und dem Läubchenweg liegenden und jenseits der Verbindungsstraße in Rennsteig führende Ländereien Nr. 298 299 sollen in 10 Abteilungen von 56, 1 Ar — 1 Hektar 80 R. bis 1 Hektar 10,5 Ar — 1 Hektar 293 80 R. Flächengehalt vom 1. Januar 1876 an auf drei Jahre fest und weiter gegen halbjährliche Kündigung zur Nutzung für gewerbliche Zwecke, als Werk-, Lager- und Warenhäuser u. dergl. oder zum Feldbau oder als Gartens- und Graseland anderweit an den Besitzer verpachtet werden und bestimmen wir hierzu Versteigerungs-termin im großen Saale der Alten Waage, Rosenthalerstraße Nr. 29, 2. Etage, auf

Mittwoch den 16. December d. J. Vormittags 10 Uhr.

Die Versteigerung wird pünktlich zur angegebenen Stunde beginnen und begnügt einer jeden der nacheinander ausgedachten Abteilungen geschlossen werden, sobald ein weiteres Gebot darauf nicht mehr erscheint.

Der Versteigerungsplan und die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen liegen in unserer Delosseme-Expedition im alten Johannishospitale zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 27. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerulli.

Leipzig, den 27. November 1875.

Dr. Koch. Gerulli.